

An alle Sachverständigen

Ingenieurreferat

Kontakt Heide-Marie Grothues
Telefon 0211-130 67-129
Telefax 0211-130 67-150
E-Mail grothues@ikbaunrw.de
Datum 4. Januar 2017

Textbaustein zur Durchführung der Ortsbesichtigung

Sehr geehrte Sachverständige,

auf Bitten des Qualitätszirkels Sachverständigenwesen Nordrhein-Westfalen übersende ich Ihnen den in der Anlage beigefügten Textbaustein für das Benachrichtigungsschreiben des Sachverständigen zur Durchführung der Ortsbesichtigung.

Dieser Formulierungsvorschlag kann - sofern Sie dies als sachdienlich erachten – in Ihr standardmäßiges Benachrichtigungsschreiben integriert werden.

Der Qualitätszirkel Sachverständigenwesen Nordrhein-Westfalen erläutert seinen Formulierungsvorschlag wie folgt:

„Es ist eine Erfahrungstatsache, dass sich die zur Durchführung der Begutachtung notwendigen Ortsbesichtigungen oftmals dadurch erheblich verzögern, dass die Parteivertreter oder Parteien Verlegungsanträge stellen, ohne dass hierfür zwingende sachliche Gründe bestehen. Im Verfahrensrecht gilt jedoch der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung.“

Der Textbaustein dient daher dazu, den Parteivertretern und Parteien vor Augen zu führen, dass die Verlegung eines Ortstermins nur ausnahmsweise dann in Betracht kommt, wenn zwingende sachliche Gründe der Wahrnehmung des Termins entgegenstehen. Derartige Gründe bestehen beispielsweise dann, wenn der die Sache allein bearbeitende Rechtsanwalt bereits einen Gerichtstermin wahrzunehmen hat, die Partei aufgrund eines gebuchten Urlaubs abwesend sein wird oder ein Beteiligter krankheitsbedingt oder aufgrund unvorhersehbarer Anreiseschwierigkeiten nicht erscheinen kann.

Bei einem nach Ihrem Dafürhalten ausreichend begründeten Verlegungsantrag kann der Ortstermin (selbstverständlich) verlegt werden. Allerdings sollten Sie sich vor Augen führen, dass Sie gegenüber dem Gericht zur Einhaltung der gesetzten Begutachtungsfrist verpflichtet sind. Es kann daher geboten sein, bei unzureichenden oder

nicht glaubhaft gemachten Verlegungsanträgen das Gericht – möglichst auf kurzem Wege – wegen der weiteren Vorgehensweise zu kontaktieren.

Um Verlegungsanträge von vornherein abzuwenden, kann es zweckdienlich sein, den Ortstermin nicht einseitig festzulegen, sondern im Vorfeld – z.B. durch Unterbreitung von drei Terminvorschlägen – mit den Parteivertretern abzustimmen. Sollte allerdings dann im Nachgang trotz einvernehmlicher Abstimmung des Termins ein Verlegungsantrag erfolgen, dürfte es angezeigt sein, den Verlegungsgrund besonders kritisch zu prüfen und gegebenenfalls dem Gericht zur Entscheidung über das weitere Vorgehen zu unterbreiten."

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass Sie weitere Informationen und Hilfsmittel des Qualitätszirkels Sachverständigenwesen NRW zum Sachverständigenbeweis im Internet unter der Adresse www.qzsv.justiz.nrw.de finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Heide-Marie Grothues
Sachbearbeiterin